

Praktische Durchführung

Begleiteter Umgang findet auf Antrag der beteiligten Personen oder auf Anordnung des Familiengerichtes in Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Pforzheim oder dem Jugendamt Enzkreis statt.

Am Anfang steht ein Gespräch mit den Eltern und einer Fachkraft des Deutschen Kinderschutzbundes im zuständigen Jugendamt. Anschließend werden Gespräche von der Fachkraft des Kinderschutzbundes mit den jeweiligen Beteiligten beim Kinderschutzbund geführt.

Länge und Rhythmus der Besuchskontakte werden mit der zuständigen Fachkraft des Kinderschutzbundes abgesprochen. In der Regel bietet der Kinderschutzbund 14-tägig Besuchstermine an. Ein Besuchstermin dauert bis zu 2 Stunden. Bei erschwerten Voraussetzungen (z.B. psychische Erkrankung, Gewalttätigkeit, Suchtabhängigkeit und Verdacht auf sexuellen Missbrauch) muss sorgfältig geprüft werden. Grenzen müssen im Interesse des Kindes gesehen und geachtet werden.

Die Umgangsregelung gilt nur für den Antragsteller. Dies können sein: Väter, Mütter, Großeltern, Pflegeeltern

Die Mitarbeiter des Deutschen Kinderschutzbundes unterliegen der Schweigepflicht im Rahmen des § 8 a, SGB VIII.

Trennung: Wie Mutter und Vater trotzdem behalten?

„Begleiteter Umgang“

ein Angebot des
Deutschen Kinderschutzbundes,
Ortsverband Pforzheim Enzkreis e.V.
an Trennungs- und Scheidungsfamilien

Geschäftsstelle:

Ostendstraße 12/II
75175 Pforzheim
Fon 07231/5898980
Fax 07231/5898985
info@dksb-pforzheim.de
www.kinderschutzbund-pforzheim.de



Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 13:00

Spendenkonto

Konto-Nr. 903 442 BLZ 666 500 85
Sparkasse Pforzheim Calw



Deutscher Kinderschutzbund
OV Pforzheim Enzkreis e.V.

Liebe Mütter und Väter,

Trennung und Scheidung stellen für die gesamte Familie einen schmerzhaften Einbruch in die bisherige Lebensweise dar.

Die wichtigste Hilfe, die Sie Ihrem Kind in der Trennungssituation und danach bieten können, besteht darin, als Vater und Mutter weiterhin zur Verfügung zu stehen, denn Ihr Kind hat ein Recht auf beide Eltern.

Gerade in der Zeit nach der Trennung der Eltern ist das Kind auf die wiederholte Rückversicherung angewiesen, dass der getrennt lebende Elternteil es nicht verlassen hat, dass sich in seiner Zuneigung zu ihm nichts ändern wird.

Kinder, die zu beiden Elternteilen Kontakt haben, können leichter Selbstbewusstsein entwickeln, weil sie immer wieder die Bestätigung bekommen, dass beiden Elternteilen etwas an ihnen liegt. Kinder brauchen die Erlaubnis beider Eltern, den jeweils anderen zu lieben und von diesem geliebt zu werden.

Wenn die Verhältnisse zwischen Ihnen als ehemaligen Partnern vorerst so sehr belastet sind, dass eine dem Kind angemessene Regelung nicht möglich erscheint, bieten wir Ihnen Rat und Hilfe an, indem wir Sie bei der Durchführung der Besuchskontakte unterstützen.

Konzept „Begleiteter Umgang“

Bei der zunehmenden Zahl der Beratungen mit Eltern, die in Trennung oder Scheidung leben, zeigt es sich, dass manche Eltern Schwierigkeiten haben, den Kontakt des Kindes / der Kinder zu dem getrennt lebenden Elternteil zu gewährleisten.

In manchen Situationen sind Eltern nicht in der Lage, sich mit dem ehemaligen Partner zu verständigen.

Für die gesunde Entwicklung des Kindes ist es wichtig, dass auch nach einer Trennung die Beziehung zu beiden Elternteilen weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Unser Ziel ist es:

- Eltern und Kinder in einer Phase der Unsicherheit nach der Trennung zu begleiten und den Erwachsenen zu helfen, ihre Aufgaben als verantwortliche Eltern wieder wahrzunehmen.
- Vorübergehend einen Ort anzubieten, an dem die Kinder mit dem getrennt lebenden Elternteil in Anwesenheit einer Mitarbeiterin des Kinderschutzbundes zusammen sein können.
- Das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

Diese Erkenntnisse werden auch im BGB und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) aufgegriffen. In **§ 1684 BGB** heißt es unter Absatz (1):

„Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

§ 17 und § 18 KJHG weisen auf diese spezifischen Formen von Beratung Hilfe bei Trennung / Scheidung und der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes hin.

So heißt es in **§ 18 KJHG** Absatz (3) u.a.:

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz (1) des BGB. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die [...] zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte [...] haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.“